



HESSISCHER LANDTAG

22. 04. 2020

SIA

Änderungsantrag

**Fraktion der CDU,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu Gesetzentwurf
Fraktion der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den
öffentlichen Gesundheitsdienst**

Drucksache 20/2082

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

Art. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Artikel 1

Das Hessische Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Zuständige Behörden nach § 3 Nr. 5 und 6 der Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2934), sind die Gesundheitsämter.“
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe „7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)“ durch „27. März 2020 (BGBl. I S. 587)“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b wird die Angabe „2“ durch „6“ ersetzt.
3. In § 9 Abs. 4 wird die Angabe „2. Februar 2013 (GVBl. S. 42)“ durch „23. August 2018 (GVBl. S. 381)“ ersetzt.
4. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Als neue Nr. 13 wird eingefügt:
„13. die Übernahme von Schulgebühren,“
 - bb) Die bisherigen Nr. 13 und 14 werden die Nr. 14 und 15.
 - b) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Abweichend von Satz 1 ist das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen die nach Landesrecht zuständige Stelle zur Durchführung des Psychotherapeutengesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604).“
 - c) Als Abs. 5 wird angefügt:
„(5) Die staatlich anerkannten Aus- oder Weiterbildungseinrichtungen haben für statistische Zwecke im Rahmen der integrierten Ausbildungsstatistik des Landes Hessen Daten zur Verfügung zu stellen. Die für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, das Nähere, insbesondere die Ausgestaltung des Verfahrens, durch Rechtsverordnung zu regeln.“

5. In § 17 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und wird die Angabe „10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786)“ durch „9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146)“ ersetzt.
6. In § 19 Satz 1 wird die Angabe „13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622)“ durch „23. Juni 2018 (GVBl. S. 330)“ ersetzt.
7. In § 22 Abs. 2 wird nach der Angabe „§ 23 Abs.“ die Angabe „5 Satz 2 und Abs.“ eingefügt, werden nach der Angabe „§ 32 Satz 1“ ein Komma und die Angabe „§ 36 Abs. 6 Satz 1“ eingefügt und wird nach der Angabe „Abs. 2 Satz 1“ das Wort „und“ gestrichen.
8. In § 24 Satz 2 wird die Angabe „2020“ durch „2021“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 1 Nr. 4 Buchst. b am 1. September 2020 in Kraft.“

Begründung:

A. Allgemein

Das Hessische Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst ist bis 31.12.2020 befristet. Für eine weitere Verlängerung wurde es nach Maßgabe des Leitfadens für das Vorschriften-Controlling (StAnz. 2018, 2) überprüft.

Diese Überprüfung hat ergeben, dass das Gesetz für den Gesundheitsschutz der hessischen Bevölkerung weiterhin unverzichtbar ist.

Zur Evaluierung des Gesetzes wurden die Kommunalen Spitzenverbände, der Landeswohlfahrtsverband, die Kassenärztliche Vereinigung, die Landesärztekammer, die Landes Zahnärztekammer, die verschiedenen ärztlichen Berufsverbände, die Psychotherapeutenkammer, das Regierungspräsidium Darmstadt, das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen, der Hessische Datenschutzbeauftragte, die hessische Krankenhausgesellschaft und die hessischen Klinikverbände zum Gesetz und zu möglichen Weiterentwicklungen gehört. Das Gesetz wird allgemein für nicht verzichtbar gehalten, allerdings soll eine behutsame Weiterentwicklung erfolgen.

Insbesondere ist es eine Herausforderung, die Aufgaben des ÖGD zeitgemäß und zukunftsweisend zu konkretisieren, vor allem im Bereich Prävention und Gesundheitsförderung.

Ganz aktuell hat die nationale und internationale Situation im Zusammenhang mit dem Auftreten des neuartigen Coronavirus gezeigt, dass insbesondere im Hinblick auf die internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) und die Rolle des öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) Anpassungsnotwendigkeiten bestehen. Die Verpflichtungen des Landes, die sich aus dem Gesetz zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften ergeben, sind in die aktuelle Novellierung des HGöGD aufzunehmen.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Ereignisse im Zusammenhang mit dem Coronavirus sind getroffene Maßnahmen nach Abschluss des Gesamtprozesses zu evaluieren und die dabei gewonnenen Erkenntnisse in die geplanten Neuregelungen einzuarbeiten, um das Ziel eines bestmöglichen Gesundheitsschutzes für die Bevölkerung zu erreichen. Dabei sind vor allem die Zuständigkeiten für die Anordnung und Ausführung im Einzelfall notwendiger Maßnahmen in den Blick zu nehmen. Die Schnittstellen, die sich zwischen Land, ÖGD und dem Wirtschaftsunternehmen Fraport ergeben, stellen sensible Bereiche dar.

Ein weiterer Grund, der eine Verlängerung in fachlicher Sicht sinnvoll erscheinen lässt, sind langwierige Verhandlungen mit der Landesärztekammer Hessen über die Anerkennung von Weiterbildungsverbänden zwischen Gesundheitsämtern, um die Weiterbildung zum Facharzt für öffentliches Gesundheitswesen möglichst flächendeckend in Hessen zu ermöglichen. Die Klärung ist dringlich, da der Fachkräftemangel im Öffentlichen Gesundheitsdienst ein zunehmendes Problem darstellt. Nach dem Klärungsprozess soll die Regelung zur Verbundbildung in das HGöGD aufgenommen werden.

Die Erstattung der Schulgebühren in den Gesundheitsfachberufen soll noch in diesem Jahr über eine Rechtsverordnung umgesetzt werden und wird aus diesem Grund in dem Änderungsgesetz (unter § 16 Abs. 1 Satz 2) aufgenommen. Zudem wird die Ermächtigungsgrundlage für eine statistische Datenerhebung bei den Aus- und Weiterbildungsstätten der Fachberufe des Gesundheitswesens geschaffen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Art. 1****Zu Nr. 1 (§ 3 Zuständigkeiten)**

Das Gesetzeszitat wird aktualisiert.

Zur Nr. 2 Buchst. a und b (§ 5 Besondere Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz)

Die Gesetzeszitate werden aktualisiert.

Zur Nr. 3 (§ 9 Hygienische Überwachung von Einrichtungen)

Das Gesetzeszitat wird aktualisiert.

Zu Nr. 4**Zu Buchst. a (§ 16 Fachberufe des Gesundheitswesens Abs. 1 Satz 2)**Zu Doppelbuchst. aa

Die Schulgebühren der Berufsfachschulen (Schulgeld) sollen künftig nicht mehr von den Auszubildenden bezahlt, sondern vom Land übernommen werden. Die Details des Erstattungsverfahrens sollen in einer Verordnung des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministers geregelt werden. Die hier ergänzte Vorschrift dient hierfür als Ermächtigungsgrundlage.

Zu Doppelbuchst. bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchst. b (§ 16 Fachberufe des Gesundheitswesens Abs. 3 Satz 2)

Die Zuständigkeit des Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamtes im Gesundheitswesen (HLPUG) wird für die Durchführung des neuen Psychotherapeutengesetzes festgelegt.

Zu Buchst. c (§ 16 Fachberufe des Gesundheitswesens Abs. 5)

Um eine valide Datengrundlage über die Schülerdaten bei den Aus- und Weiterbildungsstätten der Fachberufe des Gesundheitswesens zu erhalten, wird eine Ermächtigungsgrundlage für eine entsprechende Rechtsverordnung aufgenommen.

Zu Nr. 5 (§ 17 Befugnisse)

Das Gesetzeszitat wird aktualisiert.

Zu Nr. 6 (§ 19 Verwaltungskosten)

Das Gesetzeszitat wird aktualisiert.

Zu Nr. 7 (§ 22 Rechtsverordnungen)

Das Gesetzeszitat wird aktualisiert.

Zu Nr. 8 (§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Es wird um ein Jahr verlängert.

Zu Art. 2

Es wird das Inkrafttreten des Gesetzes festgelegt. Da das neue Psychotherapeutengesetz am 1. September 2020 in Kraft tritt, bedarf es hier einer gesonderten zeitlichen Regelung.

Wiesbaden, 21. April 2020

Für die Fraktion
der CDU
Die Fraktionsvorsitzende:
Ines Claus

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Mathias Wagner (Taunus)